

27. März 2020

Corona: Verbesserung der Liquidität durch Bonitätsauskünfte, Bürgschaften, Versicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird in den nächsten Monaten tägliche Aufgabe jedes Handwerksunternehmens sein, die betriebliche Liquidität zu erhalten. Angesichts der hohen Summen, mit denen Bauunternehmen umgehen, und der vergleichsweise geringen Margen sollte die Eindämmung von (Liquiditäts-)Risiken für jeden Bauunternehmer selbstverständlich sein.

Bonitätsauskünfte

Informationen über die Bonität des Kunden sind ein grundlegender Bestandteil des Forderungsmanagements im Bauunternehmen. Forderungsmanagement fängt nicht erst 30 Tage nach der Rechnungsstellung an, sondern schon bei der Auswahl des Kunden. Und dabei spielen Bonitätsauskünfte eine wichtige Rolle.

Betrachtet man die Bestandteile eines nachhaltigen Forderungsmanagements, so sichert die Auswahl des richtigen - zahlungsfähigen und zahlungswilligen - Kunden im Vorfeld des Vertragsabschlusses 90 Prozent der späteren Forderung und der Abschluss eines gut ausgehandelten Bauvertrages weitere 9 Prozent. Mahnschreiben, Klage und Vollstreckung tragen nur zu 1 Prozent dazu bei, dass das Unternehmen für seine Leistungen auch bezahlt wird. Das heißt: Wenn nicht vorher schon darauf geachtet wurde, dass der Auftraggeber solvent ist, und der Bauvertrag juristisch einwandfrei und mit einem vorteilhaften Zahlungsplan ausgehandelt ist, dann können Mahnschreiben, Klage und Vollstreckung das Problem einer ausstehenden Forderung in der Regel auch nicht mehr lösen.



Bonitätsauskünfte werden angeboten z.B. von **Creditreform, CRIFBürgel** (ehem. Bürgel), aber auch von Warenkreditversicherern. Mehr Substanz haben, sagt die Branche. Auskünfte von Warenkreditversicherungen haben, z.B. **Coface, Euler Hermes oder Atradius**, weil diese Warenkreditversicherer gut vernetzt sind, breiter Daten erheben (auch über die Versicherungsnehmer selbst) und weil sie eben im akuten Versicherungsfall auch für ihre Einschätzungen haften müssen. Das ist der Sinn einer Warenkreditversicherung, mit der üblicherweise Lieferanten ihre Forderungen absichern. Dabei bieten Coface und Euler Hermes ihre Bonitätsauskünfte auch Unternehmen an, die selbst keine Warenkreditversicherung bei ihnen abgeschlossen haben.

Links:

<https://www.creditreform.de/loesungen/>

<https://www.crifbuergel.de/de/bonitaetsauskuenfte/>

<https://www.coface.de/Unsere-Loesungen/>

<https://www.eulerhermes.de/produkte>

Das Pendant zur Warenkreditversicherung wäre beim Bauunternehmen eine **Forderungsausfallversicherung**. Das Problem: Abschlagsrechnungen sind juristisch keine Forderung. Sie sind nicht "einredefrei". Das heißt, der Bauherr kann eine Zahlung auf eine Abschlagsrechnung – eine "Anzahlung" – auch wieder zurückfordern. Eine klassische Forderungsausfallversicherung, wie sie die o.g. Versicherer anbieten, würde also – wenn überhaupt – nur Schlussrechnungen von Bauunternehmen abdecken. Das lohnt sich für viele Bauunternehmen nicht.

Das Gleiche gilt für ein weiteres klassisches Finanzierungsinstrument, das **Factoring**: Auch hier können üblicherweise nur Forderungen aus Schlussrechnungen gefactort werden. In diesen Fällen kauft der Factor die Forderung an, bezahlt sie umgehend mit dem vertraglich vereinbarten Abschlag an das Unternehmen und treibt sie anschließend auf eigene Kosten beim Kunden ein. Wenn Bauforderungen überhaupt akzeptiert werden, dann auch hier nur aus Schlussrechnungen. Dem ZDB ist nur ein einziger Anbieter bekannt, der – in engen Grenzen – auch Abschlagsrechnungen von Bauunternehmen aufkauft. Bei Interesse bitte E-Mail an maruska@zdb.de.

Sicherheitseinbehalte ablösen

Eine deutliche Verbesserung der betrieblichen Liquidität lässt sich erreichen, wenn Bauunternehmen die Sicherheitseinbehalte, die der Bauherr zurückbehalten hat (10 Prozent der Abschlagsrechnung für Vertragserfüllung bzw. 5 Prozent der Schlussrechnung für Gewährleistung) durch Bürgschaften ablösen. Idealerweise wird der Bürgschaftsrahmen dafür nicht bei der Hausbank vereinbart (dort schmälert er nämlich die Spielräume für einen ggf. notwendig werdenden Betriebsmittelkredit/Kontokorrentlinie), sondern bei einer Versicherung. Die **VHV bietet als Versicherer der Bauwirtschaft außerordentlich günstige Bürgschaftsrahmen über die Landesverbände**, z.B. für Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften. Nähere Informationen über den Landesverband und unter <https://www.vhv.de/> (die genauen Konditionen erhalten Sie beim Landesverband).

Es gibt aber auch andere sogenannte Kautionsversicherer wie z.B. die R+V Versicherungen (siehe <https://cloud.ruv.de/>), Euler Hermes, AXA Versicherungen und noch einige weitere. Grundsätzlich haben die Versicherer gegenüber den Banken die besseren Konditionen.



Versicherungsschutz prüfen

Viele Bauunternehmen fragen sich, ob Corona bedingte Ausfälle, Betriebsunterbrechungen oder verspätete Materiallieferungen möglicherweise von einer ihrer Versicherungen abgedeckt sind. Die Antwort: „In der Regel nicht.“

- **Betriebsschließung wegen fehlender Mitarbeiter (krank / in Quarantäne)**

Die Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung) zahlt nicht, weil dafür ein versicherter Sachschaden vorliegen müsste. Der Auslöser für die Betriebsunterbrechung wäre, z.B. durch Brand zerstörte Betriebsräume oder IT. „Fehlende Mitarbeiter“ stellen in diesem Sinne keinen Sachschaden dar. Etwas anderes ist es wenn Unternehmen über eine „Betriebsschließungsversicherung“ verfügen: Versicherungsexperten sagen, dass es hier Chancen gibt, schließungsbedingt aufgehäuften Kosten ersetzt zu bekommen. Diese Versicherung ist allerdings eher im Lebensmitteleinzelhandel, in der Gastronomie oder in Pflegeeinrichtungen anzutreffen, denn Auslöser für den Versicherungsfall können hier „infizierte Personen“ oder „verunreinigte Produkte“ sein. Die Versicherung greift, wenn eine Behörde deswegen den Betrieb schließt.

- **Betriebsschließung, weil Lieferanten aufgrund behördlicher Maßnahmen keine Materialien mehr liefern**

Siehe oben: Es fehlt ein „Sachschaden“ als Auslöser für die BU. Daher zahlt die BU-Versicherung nicht.

- **Kann eine Betriebsunterbrechung durch Epidemien möglicherweise in Zukunft abgesichert werden?**

Nur wenige Spezialversicherer bieten maßgeschneiderte Versicherungslösungen an, die jeweils auch nur eng definierte Szenarien versichern. Denkbar wären solche „Sachschaden unabhängigen“ BU-Versicherungen auch für Epidemien. Allerdings würde eine solche Versicherungslösung einen längeren Verhandlungsprozess erfordern, eine sehr hohe Prämie sowie einen erheblichen Selbstbehalt.

- **Verzögerte Lieferungen oder Materialschäden wegen Lieferverzögerungen**

Für die Verzögerung werden Lieferanten voraussichtlich nicht haftbar gemacht werden können, wenn es sich um „höhere Gewalt“ handelt. Ein Verschulden ohne "Vertreten-Müssen" gibt es juristisch nicht. Für Schäden am Liefergegenstand, wenn der nicht ordentlich gegen Wittereinflüsse oder Diebstahl gesichert war, wird der Lieferant dagegen wohl haften müssen.

- **Kinderbetreuung in den eigenen Betriebsräumen**

Diese dürfte grundsätzlich durch die Betriebshaftpflicht im Rahmen der „betrieblichen Nebenrisiken“ abgedeckt sein. Unbedingt mit dem Versicherer und der Kommune absprechen.

- **Ungerechtfertigte Maßnahmen von Behörden**

Sie können vor dem Verwaltungsgericht unter Inanspruchnahme der Firmen-Rechtsschutzversicherung abgewehrt werden.

- **Fehler des Geschäftsführers bei der Krisenbewältigung: Haftet die D&O-Versicherung gegenüber dem Unternehmen?**

Falls ein Organmitglied, also der Geschäftsführer, schuldhaft seine Pflichten verletzt hat (sog. Organisationsverschulden, z.B. keinen Notfallplan aufgestellt oder nicht rechtzeitig KUG bean-



trägt) und es deswegen zu einem Vermögensschaden für das Unternehmen gekommen ist, besteht für das haftbar gemachte Organmitglied grundsätzlich Versicherungsschutz aus der D&O-Versicherung. Dabei reicht auch ein leicht fahrlässiges Organisationsverschulden durch Unterlassen. Einen Corona-Ausschluss gibt es in der D&O-Versicherung grundsätzlich nicht. Die D&O-Versicherung würde die Abwehr unbegründeter Schadensersatz-Ansprüche des Unternehmens gegenüber seinem Geschäftsführer zahlen. Im Falle begründeter, gerichtlich festgestellter Schadensersatz-Ansprüche gegen den Geschäftsführer würde der D&O-Versicherer Schadensersatz ans Unternehmen leisten, so dass Unternehmen Schadensersatzansprüche durchsetzen können. Dies ist aber nach Aussagen von Versicherungsexperten selten.